

ZH_OBERGERICHT SB110173 vom 23. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110173

FR: ZH_OBERGERICHT SB110173 du 23 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110173 del 23 aprile 2012

Erwägungen

E. 3

November 2004 vor der Stadtpolizei E. _____ aus, dass ihr Wagen "bereits bis unter das Dach vollgestopft" mit losen Kleidern (Jacken, Schuhe, Hemden, Hosen, T-Shirts und Kleidersäcken der B. _____ gewesen sei (ND 1/1 S. 3 f.). In der Zeugeneinvernahme vom 30. Mai 2006 antwortete F. _____ auf die Frage, wie viele Kleider es insgesamt im Fahrzeug der Angeklagten gehabt habe, das könne er nicht mehr genau sagen, aber er denke, dass es insgesamt "sicher zehn Säcke" im Auto gehabt habe (ND 1/11 S. 3). Diese Aussagen legen zwar den Schluss nahe, dass die Angeklagte an der D. _____gasse eine relativ grosse Kleidermenge entwendet haben könnte. Auch die ausgerückten Polizeibeamten G. _____ und H. _____ trafen in der Garage der Angeklagten auf ein heilloses Durcheinander von vielen Kleidern und mehreren Kleidersäcken (vgl. die Polizeifotos in ND 1/3). Sie stellten indes letztlich nur gerade zwei Kleidersäcke sicher. Diese wurde ihnen von der Angeklagten freiwillig herausgegeben, nachdem ihr vorgehalten worden war, dass bei der Stadtpolizei E. _____ eine Anzeige betreffend Kleiderdiebstahl eingegangen sei. Auf Nachfrage der Polizisten, ob dies alles sei, erwiderte die Angeklagte ja (ND 1/7 S. 3; vgl. ND 1/2 S. 6 und ND 1/9 S. 3). Die zwei Polizeibeamten machten sodann widersprüchliche Aussagen zur Berechnung des Deliktwerts. G. _____ gab an, dass er aufgrund der Angaben F. _____s im Polizeirapport der Stadtpolizei E. _____, wonach das Fahrzeug der Angeklagten bis unter das Dach mit Kleidern gefüllt gewesen sei, von schätzungsweise 200 Kleidern ausgegangen sei und Fr. 2.– pro Kleidungsstück gerechnet habe (ND 1/7 S. 4). Demgegenüber führte H. _____ aus, dass sich in den zwei sichergestellten Säcken ca. 200 Kleidungsstücke befunden hätten, weshalb sie bei einem geschätzten Wert von Fr. 2.– pro Kleidungsstück auf den Deliktsbeitrag von Fr. 400.– gekommen seien (Nd 1/9 S. 3 f.). H. _____ gab weiter an, dass sie "leider" nicht überprüft hätten, ob es im Kofferraum des vor der Garage abge-

- 8 - stellten Fahrzeugs der Angeklagten ebenfalls Kleider oder Kleidersäcke gehabt habe (ND 1/9 S. 4). Vor diesem Hintergrund kann die genaue Anzahl Kleider, welche die Angeklagte an der D. _____gasse in E. _____ wegnahm, nicht erstellt werden. Obwohl der Zeuge F. _____ von bis zu 10 Kleidersäcken bzw. einem bis unter das Dach vollen Fahrzeug der Angeklagten gesprochen hatte, können höchstens die zwei polizeilich sichergestellten bzw. von der Angeklagten freiwillig herausgegebenen Kleidersäcke als relevantes Deliktsgut bezeichnet werden, nachdem die Herkunft der übrigen Kleider in der Garage der Angeklagten nicht abgeklärt und ihr Fahrzeug nicht durchsucht worden war. Die Schätzung der Kleiderzahl durch die Polizeibeamten ist sodann zu ungenau, als dass auf sie abgestellt werden könnte, zumal sie sich schon nicht darüber einig sind, ob 200 Kleidungsstücke dem Inhalt von zwei Kleidersäcken oder einer Wagenladung entsprechen. Es erscheint jedenfalls eher unwahrscheinlich, dass in zwei Kleidersäcken 200 Kleider

Platz finden. Aufgrund all dieser Unsicherheiten könnten es genau so gut nur 150, 100 oder noch weniger Kleider gewesen sein, welche die Angeklagte an der D._____gasse entwendete. c) Nach dem Grundsatz in dubio pro reo muss deshalb davon ausgegangen werden, dass sich der Deliktsbetrag objektiv auf eine Summe von weniger als Fr. 300.– belief. Sodann lässt sich auch nicht erstellen, dass sich die Vorstellung der Angeklagten, welche jegliche Aussage verweigerte (vgl. ND 1/6 S. 6), auf einen Fr. 300.– übersteigenden Kleiderwert bezogen hätte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.